



Information zu ieF-Beratung und zu Einschätzung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung für ratsuchende Fachkräfte

Im Rahmen der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) bieten wir gemäß §§8a/b SGB VIII und § 4 KKG fachliche Unterstützung zur Einschätzung und Bewertung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an.

Kinderschutz – ieF-Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG

Die insoweit, also in Kinderschutzfragen, erfahrenen Fachkräfte beraten Fachkräfte der Jugendhilfe (§8a SGB VIII) ebenso wie andere Fachkräfte und Mitarbeitende, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (§8b SGB VIII und § 4 KKG), falls kindeswohlgefährdende Aspekte im familiären oder sozialen Kontext nicht auszuschließen sind. Angesprochen sind z.B. Mitarbeitende in der Jugendhilfe, in Kindertageseinrichtungen, in der Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, weiteres Schul- und Ausbildungspersonal, Hebammen, Ärzte und Ärztinnen, Therapeuten und Therapeutinnen, Tagesmütter und –väter sowie Polizei und Zoll. Die Beratung erfolgt anonym und unterliegt den Prinzipien der Schweigepflicht. Sie ist für Sie kostenlos.

Kindeswohlgefährdung (im Sinne des § 1666 BGB) wird definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, bei deren Fortdauer sich eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es handelt sich somit um eine zukunftsgerichtete Einschätzung der Art und der Erheblichkeit (Intensität, Dauer und Häufigkeit) des schädigenden Einflusses sowie der Wahrscheinlichkeit des Schädigungseintritts.

Ziel der ieF-Beratung

Die Anhaltspunkte für eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung sind oft nicht klar zu erkennen. Die Beratung hat das Ziel, Verdachtsmomente in Zusammenarbeit mit Ihnen zu objektivieren und Ihnen eine graduelle Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls zu ermöglichen, die mit einer fachlich angemessenen Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung verbunden werden soll. Wichtig ist hier, trotz der Schwierigkeiten, eine möglichst gute Kooperation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, seiner Familie (z.B. in Elterngesprächen) und weiteren evtl. beteiligten Bezugspersonen und Institutionen anzustreben.

Möglichkeiten von individuellen und familiären Hilfen innerhalb Ihrer Einrichtung sowie unterstützende Maßnahmen durch die Jugendhilfe oder durch andere Anbieter werden herausgearbeitet. Dies soll Sie als Fachkraft, die mit Kind und Eltern in Kontakt steht, darin unterstützen, die Eltern dazu anzuregen, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, um eine mögliche Gefährdung des Kindes abzuwenden – sofern der wirksame Schutz des Kindes durch das Gespräch mit den Eltern nicht gefährdet wird.

Die Fallverantwortung bleibt bei Ihnen. Dies bedeutet, dass eine notwendige Meldung an das Jugendamt ebenfalls durch Sie erfolgt, sofern eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. In jedem Fall erfolgt eine Dokumentation der Beratung in Form eines Protokolls durch die ratsuchende, fallverantwortliche Fachkraft. Bei Bedarf kann eine ieF-Beratung auch gerne mehrmals im Verlauf eines Falles in Anspruch genommen werden.



Gefährdungsindikatoren

Mit dem ersten Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, eröffnen Sie ein Kinderschutzverfahren. Wir arbeiten mit den folgenden Gefährdungsindikatoren (s. auch Anhang):

- **körperliche Misshandlung**
- **psychische Misshandlung**
- **Vernachlässigung**
- **sexuelle Gewalt**

Wenn Hinweise oder der Verdacht auf sexuelle Gewalt vorliegen, wenden Sie sich bitte direkt an die **Vertrauensstelle bei sexuellem Missbrauch** des Diakonischen Werks in Konstanz unter der Telefonnummer 07531 36 32 62 0.

Leitfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

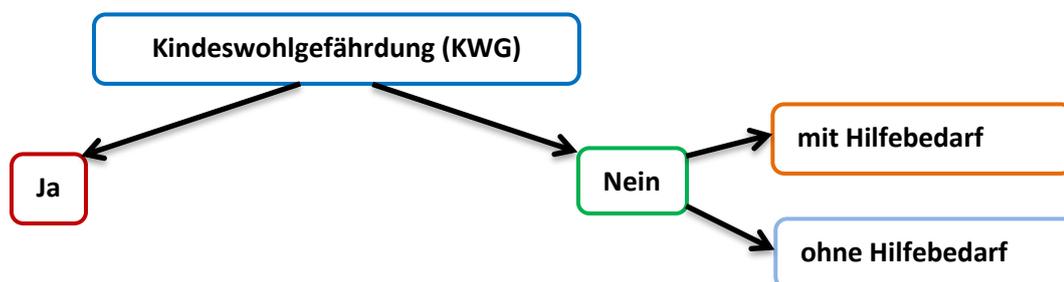
1. **Gibt es eine gegenwärtige konkrete Gefahrenlage für das Kind?**
2. **Was ist der erhebliche, zu erwartende Schaden (Prognose)?**
3. **Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt (bei ausbleibender Intervention)?
Wie ist die zu erwartende Schadenshöhe?**
„Je-desto-Formel“: Je höher der zu erwartende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an den Wahrscheinlichkeitseintritt der Schädigung zu stellen.
4. **Was ist das geeignete und notwendige weitere Vorgehen?**

Gefährdungseinschätzung und Prognose

Der zu erwartende Schaden beim Kind oder Jugendlichen muss unmittelbar bevorstehen. Es können aber auch sogenannte Fern- und Folgeschäden (s. Anhang) genügen. Begründung: die Gefährdung ist gegenwärtig erkennbar, der Schaden tritt aber erst in einem weiter in der Zukunft liegenden Zeitraum ein.

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Qualität im Kinderschutz bedeutet, mit rechtlich überprüfbaren Begriffen zu arbeiten. Die binäre Einschätzung „Kindeswohlgefährdung (KWG) ja/nein“ hat sich demnach als Notwendigkeit herausgestellt, da diese Begriffe rechtlich Stand halten müssen. Im Landkreis Konstanz arbeiten wir mit den folgenden Kategorien:



Wann muss eine Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt gemeldet werden?

Eine Meldung muss nicht automatisch erfolgen, wenn von Ihnen das Vorhandensein einer Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird. Zunächst sind Sie als Fachkräfte, die mit dem betreffenden Kind arbeiten, aufgefordert mit eigenen Mitteln eine Gefahr für das Kind abzuwenden.

Eine Meldung muss dann gemacht werden,

- wenn ein Kind/Jugendlicher nicht nach Hause gehen will/kann (Inobhutnahme § 42 SGB VIII).
- wenn die Möglichkeiten der eigenen Einrichtung zum Schutz des Kindes erschöpft sind, die eigenen „Bordmittel“ nicht ausreichen.
- wenn der Kooperationswille der Eltern fehlt.
- wenn zur Abwendung der KWG Hilfen des Jugendamtes notwendig sind und die Eltern sie nicht freiwillig in Anspruch nehmen.

Prüfliste der Risikofaktoren, Kooperationsanfrage und Meldung einer KWG an das Jugendamt

Eine Prüfliste zur Einschätzung der Risikofaktoren, die Sie vorbereitend für die ieF-Beratung ausfüllen können, sowie Bögen für eine Kooperationsanfrage oder Meldung einer Kindeswohlgefährdung ans Jugendamt finden Sie unter der Überschrift „Weitere Informationen“ unter folgendem Link:

www.LRAKN.de/kinder-jugendhilfe

Hinweise für die Protokollerstellung nach ieF-Beratung

Erstellen Sie ein Protokoll mit folgenden Punkten für Ihre Dokumentation:

- Datum und Ort der Beratung
- Name, Institution und Funktion der ratsuchenden Person/Fachkraft
- Namen der beteiligten ieF-Beratenden
- zu beurteilende Situation (in Stichworten, inkl. Alter u. Geschlecht des Kindes/Jugendlichen, *keine Namen*)
- Ergebnis der Beratung: keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf | keine Kindeswohlgefährdung mit Hilfebedarf | Kindeswohlgefährdung.
- Was tun Sie jetzt? Was sind die weiteren Schritte, um ggf. die Gefährdung abzuwenden (u.a. weitere Gespräche mit den Eltern, um zu überprüfen, ob die Schritte umgesetzt werden)?

Gerne senden Sie das Protokoll über die ieF-Beratung zeitnah auch an Ihre ieF-Beratenden.

Ihr Team der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Konstanz

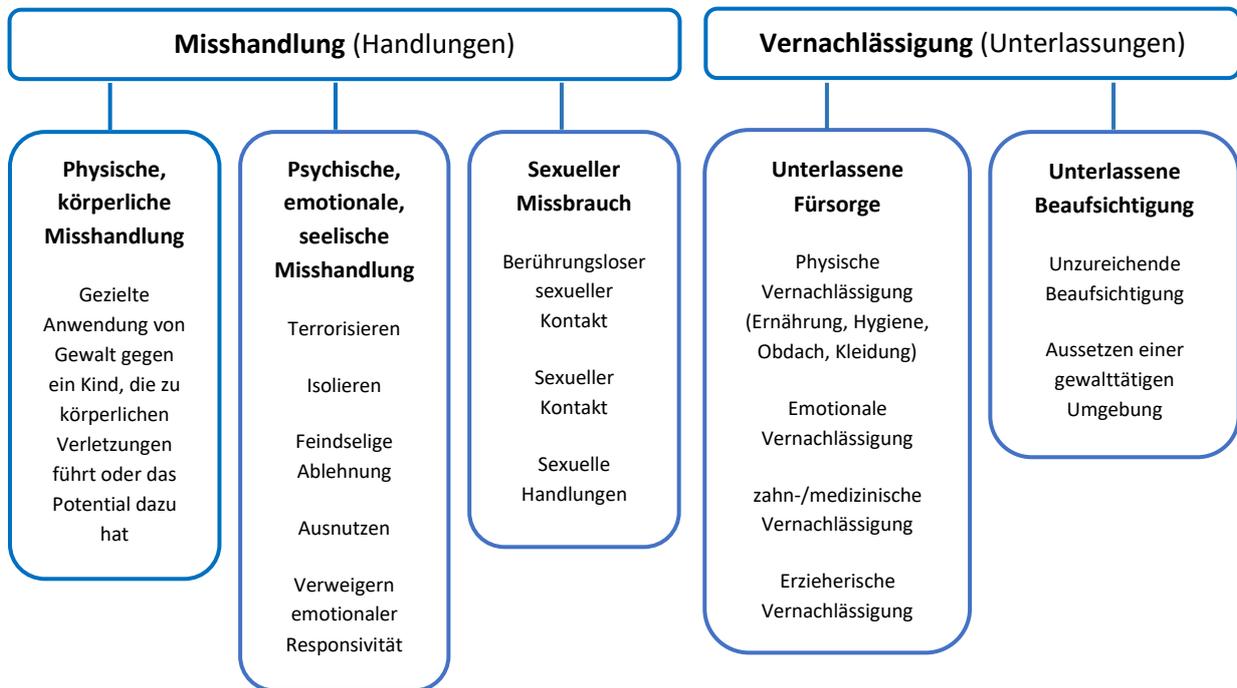
Kontakt:

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Konstanz
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell

Service- und Infostelle: T. +49 7531 800-3211

Anhang:

Formen der Kindesmisshandlung



Quelle: Fegert, J. (2024, 04. September). *Erhebliche Vernachlässigung – Relevanz für Medizin, Jugendhilfe & Familienrecht* [Konferenzbeitrag]. Online-Fachtagung „Erhebliche Vernachlässigung – Relevanz für Medizin, Jugendhilfe & Familienrecht: Handlungsmöglichkeiten und sozialrechtliche Leistungsansprüche“ der Medizinischen Kinderhotline im BMFSFJ, Berlin. Abgerufen am 21.01.2024 unter [Kinderschutzhotline.de-ARCHIV](https://www.kinderschutzhotline.de-ARCHIV)

Langfristige Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung (Fern- und Folgeschäden)

Erfährt ein Kind Misshandlung oder Vernachlässigung, ist eine Gefährdung des Kindes zwar vorhanden, aber eine Schädigung eventuell noch nicht direkt feststellbar. In solch einem Fall muss auf die Folge- und Fernschäden hingewiesen werden. Misshandelte und vernachlässigte Kinder entwickeln mit hoher Wahrscheinlichkeit Probleme mit der Selbst- und Beziehungsregulation. In einer Familie mit hochemotionaler, angespannt-gewalttätiger Atmosphäre erleben Kinder traumatischen Stress und entwickeln in der Regel nicht hilfreiche Überlebensstrategien, die das weitere Leben beeinträchtigen, wie Traumafolgereaktionen, Überangepasstheit, Rückzug, Aggressivität oder Konzentrationsstörungen. Sozioemotionale Fertigkeiten, die für die Selbst- und Beziehungsregulation nötig sind, werden häufig nicht ausreichend entwickelt. Folge davon kann die Entwicklung von Symptomen einer psychischen Erkrankung sein. Je nachdem wie diese Entwicklung weitergeht, können massive Einschränkungen der sozialen, schulischen oder beruflichen Teilhabe resultieren. Geringe Bildung kann die Folge sein. Die Beziehungsgestaltung im Erwachsenenleben kann erschwert sein bis hin zu einem Teufelskreis von Gewaltbeziehungen.

Quelle: Schmid, M. (2024, 04. September). *Entwicklungstrajektorien, soziale Teilhabe und spezifische Befunde* [Konferenzbeitrag]. Online-Fachtagung „Erhebliche Vernachlässigung – Relevanz für Medizin, Jugendhilfe & Familienrecht: Handlungsmöglichkeiten und sozialrechtliche Leistungsansprüche“ der Medizinischen Kinderhotline im BMFSFJ, Berlin. Abgerufen am 27.01.2024 unter [Kinderschutzhotline.de-ARCHIV](https://www.kinderschutzhotline.de-ARCHIV)